



357

Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 9. 2. 1962

III. Wahlperiode

Nr. 1229

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes II-14
für das Gelände zwischen Putlitzstraße,
Salzwedeler Straße und Stephanstraße
in Bezirk Tiergarten**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes II-14
für das Gelände zwischen Putlitzstraße,
Salzwedeler Straße und Stephanstraße
im Bezirk Tiergarten**

Vom 24. Januar 1962.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan II-14 vom 19. August 1960 für das Gelände zwischen Putlitzstraße, Salzwedeler Straße und Stephanstraße im Bezirk Tiergarten wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Tiergarten, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Neufassung des Baunutzungsplanes (ABl. 1961 S. 742) – im gemischten Gebiet, Baustufe V/3, und wurde von den Eigentümern im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues abweichend von den Vorschriften der Bauordnung für Berlin in der Fassung vom 21. November 1958 bebaut.

Die Putlitzstraße ist Teilstück des übergeordneten Verkehrsstraßenzuges, der die Bezirke Schöneberg und Wilmersdorf und das Gebiet um den Bahnhof Zoologischer Garten über Moabit mit dem Bezirk Wedding verbindet; sie muß im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs verbreitert werden.

Der Bebauungsplan schafft die Rechtsgrundlage für die Durchführung der vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen und sichert den neuen städtebaulichen Zustand durch Festsetzung entsprechender Baulinien.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt auf dem Gelände 1-, 6- und 8geschossige Gebäude mit 316 Wohnungen in aufgelockerter Randbebauung sowie 1geschossige Ladenbauflächen fest.

Die Flächen zwischen der Wohnanlage sind als private Grünflächen mit Kinderspielplätzen gärtnerisch zu gestalten. Wageneinstellplätze sind anzulegen.

Das Plangebiet wird durch die Putlitzstraße, die Salzwedeler Straße und die Stephanstraße erschlossen. Die Putlitzstraße ist als Hauptverkehrsstraße Bestandteil der teilweise kreuzungsfrei geplanten wichtigen Nord-Süd-Verkehrsverbindung im Zuge der Bundesallee, Meierottostraße, Fasanenstraße, Lessingstraße, Stromstraße, Föhrer Straße und Schulstraße bis zur Reinickendorfer Straße. Die Putlitzstraße wird entsprechend ihrer Bedeutung von 36,0 auf 44,0 m verbreitert.

Die Straßen- und Baufluchtlinien wurden im Bereich des Bebauungsplanes aufgehoben und Straßenbegrenzungslinien unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verbreite-

rung der Putlitzstraße und der Eckabschrägungen an der Salzwedeler Straße und der Stephanstraße festgesetzt. Die errichteten Gebäude wurden durch Baugrenzen festgesetzt.

Versorgungsleitungen sind vorhanden.

III.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den zu hörenden Behörden und Dienststellen vorgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Tiergarten hat dem Bebauungsplan am 26. Oktober 1960 zugestimmt.

Gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes hat der Bebauungsplan in der Zeit vom 9. Januar bis 13. Februar 1961 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Die Kosten für die Verbreiterung der Putlitzstraße betragen im Bereich des Bebauungsplanes nach Angabe des Bezirksamtes

für den Grunderwerb etwa	74 400,— DM
für den Straßenausbau etwa	130 000,— DM.

Die Kosten für den Grunderwerb werden vorerst aus dem Sonderkonto Y 4311 bestritten und sollen später aus HUA A 67 00, Hst. 800 erstattet werden. Die Mittel für den Straßenausbau sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

Berlin, den 2. Februar 1962

Der Senat von Berlin

A m r e h n
Bürgermeister

S c h w e d l e r
Senator
für Bau- und Wohnungswesen